

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Mittwoch, den 07. Oktober 2020 um 19 Uhr 30 in der Mehrzweckhalle Achenkirch stattgefundene 4. Gemeinderatssitzung 2020 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgmⁱⁿ. Aloisia Rieser, GV Irene Ledermaier, Maximilian Stecher und Nikolaus Zöschg sowie die GR Johannes Lamprecht, Markus Kofler, Franz Unterberger, Hannes Gardener (Ersatzmann), Maria Höllwarth, Manuel Klosterhuber, Martin Müller (Ersatzmann), Angelika Egger und Walter Rupprechter

Entschuldigt: GR Martin Rieser und Maria Wirtenberger

Nicht erschienen: GR Gabriele Buchmayer

Es waren 18 Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll 30. Juli 2020
2. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1291/1 bzw. 1279/6
3. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 489/2 bzw. 492/1
4. Sozial- und Gesundheitssprengel – Beschluss Gründung „St. Notburga Pflege GmbH.“
5. Achenseebahn AG – Kreditabdeckung (Haftung)
6. Förderrichtlinien für den Ankauf von Elektrofahrrädern – Änderung
7. Bergrettung Achenkirch – Austausch Garagentor
8. Verordnung Neubezeichnung Verkehrsflächen und Nummerierung Gebäude – Beschlussfassung
9. Projektvorstellung Bereich Scholastika
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
11. Unterfertigung Protokoll vom 30. Juli 2020

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 30. Juli 2020 wird ordnungsgemäß unterfertigt.

2. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1291/1 bzw. 1279/6

Von der Familie Gründler ist westseitig des bestehenden Gastgewerbebetriebes eine Erweiterung geplant. Es sollte im erdgeschossigen Bereich die Küche bzw. der Speisesaal in westlicher Richtung vergrößert werden. Für diese Maßnahmen ist der Zukauf der Abstandsfläche erforderlich. Aufgrund des vorliegenden Gutachtens Büro Falch entspricht die Änderung des Flächenwidmungsplanes den Zielen der örtlichen Raumordnung und kann aus ortsplanerischer Sicht empfohlen werden. Die für die Änderung erforderlichen Stellungnahmen der TIWAG, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie von Seiten der Naturschutzbehörde liegen vor. Der Widmungsplan wird dem Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis gebracht bzw. wurde dieser allen Gemeinderäten im Vorfeld bereits übermittelt. Das Planungsverfahren ist im elektronischen Flächenwidmungsplan abgeschlossen. Vom Gemeinderat wird mit

14 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr 75 (elektronischer Flächenwidmungsplan):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom

Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 21. September 2020, mit der Planungsnummer 901-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Gst. 1279/1 KG 87001 Achenal (zum Teil) durch 4 (vier) Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch vor:

Umwidmung Grundstück **1291/1 KG 87001 Achenal** rund 288 m² von Freiland § 41 TROG 2016 in „Tourismusgebiet § 40 (4) TROG 2016“

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. **Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 489/1 bzw. 492/1**

Der Eigentümer des Grundstückes 492/1 (Benjamin Nagl) beabsichtigt im direkt Anschluss an das Grundstück von Herrn Andreas Pockstaller aus dem Grundstück 489/1 ein Trennstück im Ausmaß von ca. 157 m² zu erwerben, um darauf eine Garage für seinen Bus zu errichten. Bezüglich der Zufahrt liegt die mündliche Zusage des Eigentümers des Grundstückes 489/22. vor. Auch die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion bezüglich „Nichtwaldfeststellung“ wurde bereits eingeholt. Aufgrund des vorliegenden Gutachtens Büro Falch entspricht die Änderung des Flächenwidmungsplanes den Zielen der örtlichen Raumordnung und kann aus ortsplanerischer Sicht empfohlen werden. Auch diese Unterlagen wurden dem Gemeinderat bereits im Vorfeld übermittelt. Das Planungsverfahren ist im elektronischen Flächenwidmungsplan abgeschlossen. Vom Gemeinderat wird mit

14 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr 76 (elektronischer Flächenwidmungsplan):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 21. September 2020, mit der Planungsnummer 901-2020-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Gst. 489/2 KG 87001 Achenal (zum Teil) durch 4 (vier) Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch vor:

Umwidmung Grundstück **489/2 KG 87001 Achenal** rund 157 m² von Freiland § 41 TROG 2016 in „Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016“

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. **Sozial- und Gesundheitssprengel – Beschluss Gründung „St. Notburga Pflege GmbH.“**

Sowohl im Gemeindevorstand als auch im Gemeinderat wurde bereits mehrmals über die Neugründung einer Pflege GmbH. diskutiert. Von den Gemeinden Buch, Eben, Jenbach, Steinberg und Wiesing wurde auch bereits die entsprechenden Beschlüsse zur Gründung der neuen Gesellschaft gefasst. Mit dieser Neugründung sollten die Aufgaben der bisherigen Sozial- und Gesundheitssprengel von der neuen Gesellschaft übernommen werden. Der Sozial- und Gesundheitssprengel Region Achenal hat bei der Generalversammlung am 12. August d. J. die Zustimmung zur neuen Unternehmensgründung erteilt. Der bisherige Verein würde aufgelöst und das Vermögen des Sozial- und Gesundheitssprengel Region Achenal würde in die neue Gesellschaft eingebracht.

Mit der Erstellung und Ausarbeitung der für die Neugründung erforderlichen Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung udgl.) wurde die Rechtsanwältin Frau Mag. Julia Lang beauftragt. Laut vorliegendem Gesellschaftervertrag wird die Gesellschaft „St. Notburga Pflege GmbH.“ mit Sitz in der Gemeinde Jenbach lauten. Es ist eine Betriebsstätte in Jenbach und eine Zweigstelle in Achenkirch vorgesehen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt gesamt € 36.000,- und wird zu jeweils € 6.000,- von den beteiligten sechs Gemeinden übernommen. Somit haben auch alle beteiligten Gemeinden die gleiche Anzahl an Stimmrechten. Aufgrund einer vorliegenden Modellrechnung für das Jahr 2020 würde ein Bilanzverlust von ca. € 52.000,- anfallen. Dieser Berechnung wurden die Zahlen der beiden Sprengel als Grundlage verwendet. Zur Abdeckung des Verlustes werden die beteiligten Gemeinden verpflichtet, wobei die Aufteilung nach den Einwohnerzahlen erfolgt. Alle Unterlagen wurden den Gemeinderäten im Vorfeld in Kopie übermittelt. Von GV Zöschg wird noch angeführt, dass der „Dienstantritt“ der Achenkircher Mitarbeiterin auch weiterhin in Achenkirch sein soll und nicht, dass die Fahrt nach Jenbach dazu erforderlich ist. Nach Ansicht des Bürgermeisters wird dies fallweise nicht zu verhindern sein, da ein gewisser Austausch jedenfalls notwendig sein wird. Von GR Müller wird ein event. Widerspruch bei der Gemeinnützigkeit bzw. der möglichen Beteiligung an anderen Unternehmen. Auch die Thematik der Rücklagenbildung (z.B. für Abfertigungen) wird angesprochen. Vom Bürgermeister wird noch der Termin für die Unterfertigung der entsprechenden Vertragsunterlagen am 04. November 2020 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Jenbach bekannt gegeben. Die Unterfertigung erfolgt durch Bürgermeister Karl Moser, Vzbgmⁱⁿ Aloisia Rieser und GV Nikolaus Zöschg.

Der Gemeinderat beschließt mit

14 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

dass sich die Gemeinde Achenkirch aufgrund des vorliegenden Gesellschaftsvertrages – abzuschließen zwischen der Marktgemeinde Jenbach, der Gemeinde Buch in Tirol, der Gemeinde Wiesing, der Gemeinde Eben am Achensee, der Gemeinde Achenkirch und der Gemeinde Steinberg am Rofan – an der „St. Notburga Pflege GmbH.“ als Gesellschafterin mit einer Stammeinlage in der Höhe von € 6.000,- beteiligt.

5. **Achenseebahn AG – Kreditabdeckung (Haftung)**

Der Gemeinderat hat bei der Sitzung am 30. März 2017 einstimmig der Übernahme einer Haftung für ein Darlehen der Achenseebahn AG bei der Sparkasse Schwaz AG über € 150.000,- übernommen. Auf die Gemeinde Achenkirch ist dabei ein Anteil von 17% entfallen. Aufgrund des Schreibens der Sparkasse Schwaz AG vom 07. August 2020 wurde aufgrund des Konkurses bei der Achenseebahn der Anteil der Gemeinde Achenkirch in Höhe von 20.201,96 in Rechnung gestellt. Aufgrund der Beratung im Gemeindevorsand wurde dieser Betrag bereits überwiesen (Thematik Verzugszinsen). GV Zöschg spricht an, ob nicht bereits bei der Übernahme der Haftung eine event. Insolvenz bereits im Raum gestanden ist. Nach eingehender Debatte wird die Zahlung des aushaftenden Betrags in Höhe von € 20.201,96 auf Grundlage des abgeschlossenen Bürgschaftsvertrages vom Gemeinderat mit

13 Ja Stimmen	1 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

zur Kenntnis genommen.

6. **Förderrichtlinien für den Ankauf von Elektrofahrrädern – Änderung**

Vom Gemeinderat wurden am 22. Juli 2010 „Förderrichtlinien für den Ankauf von Elektrofahrrädern“ beschlossen. Im Punkt 2 dieser Richtlinien wurde der Fördergegenstand wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen einspurigen Elektrofahrrädern (Pedelects = Pedal Electric Bicycles). Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenauffahrzeuge, Nachrüstsätze für Elektrofahrräder im Selbstbau, sowie gewerblich oder nicht für den privaten Einsatz genutzte Elektrofahrräder. Alle Elektrofahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.“ Da nunmehr teilweise auch „gebrauchte“ Räder z.B. von der Firma Greenstorm erworben werden, müsste dieser Punkt 2 entsprechend abgeändert bzw. verbessert werden.

Der Punkt 2 der Förderrichtlinien wird mit

14 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

wie folgt geändert:

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von einspurigen Elektrofahrrädern (Pedelects = Pedal Electric Bicycles). Nicht gefördert werden Eigenauffahrzeuge, Nachrüstsätze für Elektrofahrräder im Selbstbau, sowie gewerblich oder nicht für den privaten Einsatz genutzte Elektrofahrräder sowie gebrauchte aus Privatbesitz erworbene Fahrräder. Alle Elektrofahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.

3. **Bergrettung Achenkirch – Austausch Garagentor**

Es liegt ein Ansuchen der Bergrettung bezüglich des Austausches des Garagentores beim Bergrettungsheim vor. Das bestehende Tor sollte gegen ein neues elektrisch angetriebenes Tor ausgetauscht werden. Die Kosten belaufen sich laut vorliegendem Angebot auf € 4.340,40 inkl. MwSt. Für die Beschriftung fallen noch geschätzte Kosten in Höhe von € 900,-- - 1.300,-- an. In weiterer Folge fallen dann auch noch die Kosten für die jährlich TÜV-Prüfung an. In der Diskussion wird vorgebracht, dass zusätzlich zum vorliegenden Angebot noch zwei weitere Vergleichsangebote eingeholt werden müssen. Der Gemeinderat ist mit dem geplanten Austausch des Garagentores einverstanden und die Vergabe des Auftrages soll nach Vorlage der Vergleichsangebote durch den Gemeindevorstand erfolgen. Die anfallenden Kosten für den Austausch des Garagentores werden von der Gemeinde übernommen.

4. **Verordnung Neubezeichnung Verkehrsflächen und Nummerierung Gebäude – Beschlussfassung**

Der von der Gemeinde erstellte Verordnungsentwurf für die Neubezeichnung der Verkehrsflächen sowie Nummerierung der Gebäude wurde von der Gemeindeabteilung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Straßenbezeichnungen wurden in mehreren Sitzungen des Dorflebensausschusses und auch an Bürgerbeteiligungstagen ausgearbeitet. In diesem Gremium bzw. in weiterer Folge auch im Gemeinderat wurde eine Beibehaltung der bisherigen Gebäudenummerierung beschlossen. Es werden daher nur Straßenbezeichnungen bzw. auch für die Almen Nummerierungen nach der jeweiligen Almbezeichnung und pro Almgebiet mit 1 beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Die Hausnummern haben ein Ausmaß von 240/180 mm und werden mit weißem Hintergrund sowie schwarzer Schrift bzw. rechteckiger Umrandung hergestellt (3-zeilig Achenkirch/Nummer/Straßenbezeichnung). Auch die Straßenbezeichnungen werden in gleicher Form mit einem Ausmaß von 550/150 mm hergestellt (1-zeilig). Die Kosten für die Herstellung und Anbringung der Straßenbezeichnungen werden von der Gemeinde übernommen. Bei den Hausnummerierungen werden die Kosten für die Herstellung übernommen. Die Anbringung erfolgt aufgrund der Verordnung durch den

Hauseigentümer. Der Entwurf über die Straßenbezeichnung wurde allen Gemeinderäten mit der Einladung übermittelt. Die Verordnung sollte mit 1. Mai 2021 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl.-Nr. 4/1982, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 138/2010 einstimmig nachstehende Verordnung über die Bezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und dergleichen) sowie die Nummerierung der Gebäude

VERORDNUNG

über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen
(Straßen, Wege, Plätze und dergleichen)
sowie die Nummerierung der Gebäude

§ 1

Straßenbezeichnungen

(Neubezeichnung der Verkehrsflächen-Straßen, Wege und Plätze)

Im Interesse der besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden im gesamten Ortsgebiet von Achenkirch gelegene Verkehrsflächen mit Straßennamen bezeichnet.

Es werden folgende Straßenbezeichnungen festgelegt:

- 1 Achenseestraße
- 2 Achenwald
- 3 Adlerpark
- 4 Am Waldweg
- 5 An der Leiten
- 6 Austraße
- 7 Christlum
- 8 Christlumsiedlung
- 9 Daumbichl
- 10 Daumgasse
- 11 Dollmannsbachstraße
- 12 Döxengasse
- 13 Drohnergasse
- 14 Feldweg
- 15 Fiechtersiedlung
- 16 Formergries
- 17 Fuchsbichl
- 18 Gaisalm
- 19 Goasbichl
- 20 Hecherfeldstraße
- 21 Kaiserwacht
- 22 Klammbachstraße
- 23 Köglweg
- 24 Kranzgasse
- 25 Leiten
- 26 Moaranger
- 27 Oberautalstraße
- 28 Obere Dorfstraße
- 29 Pulvermühlstraße
- 30 Sagbichl
- 31 Schulstraße
- 32 Schwarzenau

33 Seehof
34 Seestraße
35 Seewinkelstraße
36 Sixenstraße
37 St. Anna Straße
38 Steinbergstraße
39 Tiefental
40 Untere Dorfstraße
41 Vordere Kranz
42 Wiedenstraße
43 Wiesstraße
44 Wiesweg
45 Wörthstraße
46 Zenzstraße

Almen werden mit der jeweiligen Bezeichnung der Alm sowie einer pro Almgebiet mit 1 beginnenden laufenden Nummerierung versehen.

§ 2 Nummerierung der Gebäude

Die bisherige Nummerierung der Gebäude bleibt aufrecht bzw. wird diese nach der bisherigen Vorgehensweise bei Neubauten bzw. Neunummerierungen entsprechend angepasst. Für künftige Bepflanzungen sind nach Möglichkeit die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen oder es sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Buchstaben vorzunehmen. Sollte dies in Zukunft nicht mehr möglich sein, sind für den entsprechenden Straßenzug entsprechende Anpassungen durchzuführen.

§ 3 Art und Gestaltung der Hausnummernschilder sowie der Bezeichnungen der Straßen und Ortsteile

1. Die Nummernschilder zur Bezeichnung der Gebäude sind wie folgt zu gestalten:

Form: Rechteckig in Aluminium (2 mm) mit Folie rückstrahlend
Farbe: Weißer Hintergrund mit schwarzer Schrift sowie schwarzem Rand (c)
Größe: 240 x 180 mm mit vier Bohrungen
Beschriftung u. Gestaltung: 3-zeilig
Gemeinde Achenkirch – Hausnummer – Straßenname oder Ortsteil



Hausnummertafel
Format: 240 x 180 mm
Digitaldruck mit Schutzlaminat
Schriftart: Tern Regular

2. Die Hinweistafeln zur Bezeichnung der Verkehrsfläche und Ortsteile sind wie folgt zu gestalten:
- | | |
|-----------------------------|---|
| Form: | Hohlkörperprofilsystem Alu mit Scotchcalfolie rückstrahlend |
| Farbe: | Weißer Hintergrund mit schwarzer Schrift sowie schwarzem Rand (c) |
| Größe: | 550 x 150 mm bis max. 750 x 150 mm |
| Beschriftung u. Gestaltung: | 1-zeilig |



Straßenbezeichnungstafel
Format: 750 x 150 mm
Digitaldruck mit Schutzlaminat
Schriftart: Tern Narrow

§ 4

Aufstellung der Straßentafeln und Anbringung der Hausnummernschilder

Die Straßentafeln sind nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstücken oder Anbringung von Tafeln an Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen. Straßentafeln sind jeweils am Beginn und am Ende der Verkehrsfläche, sowie bei allen dazwischenliegenden Kreuzungen mit anderen Verkehrsflächen derart anzubringen, dass die Straßentafeln vom Kreuzungsbereich aus leicht eingesehen werden können.

Die Hausnummernschilder sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang anzubringen. Ein Hausnummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn sonst von der Verkehrsfläche aus, über den der Zugang zum Gebäude erfolgt, das Hausnummernschild nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre. Für die Anbringung der Hausnummernschilder ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte des Objektes zuständig.

§ 5

Kosten der Herstellung und Anbringung

1. Die Kosten für die Herstellung und Anbringung der Straßenbezeichnungen und der zugehörigen Materialien (Stangen und Befestigungen) trägt die Gemeinde Achenkirch.
2. Die Kosten für die Herstellung der Hausnummerierung trägt die Gemeinde Achenkirch. Die Nummernschilder sind vom Eigentümer des Gebäudes auf eigene Kosten anzubringen.

§ 5

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und dergleichen) sowie die Nummerierung der Gebäude tritt mit 01. Mai 2020 in Kraft.

5. Projektvorstellung Bereich Scholastika

Der Bürgermeister informiert über den Wunsch von Frau Sabine Jaud bezüglich Vorstellung des Konzeptes für die Entwicklung im Bereich Scholastika. Sabine Jaud bedankt sich für die Möglichkeit der Präsentation. Sie erwähnt, dass man mit dem Standort Scholastika eigentlich „Am Tor zu Achenkirch“ liegt. Leider ist jedoch aufgrund der derzeit fehlenden Widmung speziell im Bereich des Kiosks keine bauliche Entwicklung möglich. Man hat sich bemüht eine Lösung mit der „Freilandregelung“ zu finden. Aber mit den erlaubten 300 m³ ist keine sinnvolle Erweiterung machbar. Bei einer nochmaligen Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wäre lt. den ihr vorliegenden Informationen von Frau Dr. Bischof eine entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes bzw. in weiterer Folge des Flächenwidmungsplanes noch vor Abschluss des fortzuschreibenden Raumordnungskonzeptes möglich. Der Abschluss des zu überarbeitenden Konzeptes könnte lt. Auskunft des Landes noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch von Seiten der Schifffahrt bzw. auch des Raumplaners DI Falch liegen positive Äußerungen hinsichtlich der Entwicklung im Bereich des Kiosks vor. Auch dem Gemeindevorstand wurde das Projekt bereits vorgestellt. Für die betriebliche Zukunft wäre es unbedingt notwendig.

GV Stecher äußert sich bezüglich der Diskussionen im Gemeindevorstand dahingehend, dass eine Verlängerung dieser Frist nicht erfolgt solange niemand mit einer Widmung behindert wird. Diesbezüglich wird nochmals erwähnt, dass die Empfehlung eigentlich von allen Seiten (Land, Raumplaner) vorlag. GR Kofler versteht eigentlich nicht, dass dies im Gemeinderat immer ablehnend behandelt wurde. Es war ja bewusst, dass keine Widmungen mehr möglich sind.

Von Seiten Sabine Jaud wird nochmals der Wunsch hinsichtlich der Frist für die Fortschreibung des Konzeptes geäußert. Für den Betrieb Scholastika ist die derzeitige Situation existenzbedrohend. Die Vorgehensweise der Gemeinde ist nicht nachvollziehbar, da ja die Überarbeitung des Konzeptes ja parallel weitergeführt werden kann. GR Egger und auch GV Zöschg sprechen sich gegen die Verlängerung dieser Frist aus. Diese Entscheidung im Gemeinderat wurde lt. GV Zöschg ja bereits vor Vorliegen des Projektes „Scholastika“ getroffen und auch bereits öfters im Gemeinderat bzw. auch im Gemeindevorstand diskutiert. Der Bürgermeister bedankt sich bei Frau Jaud für die Ausführungen.

6. Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Breitbandinfrastruktur Gemeinde Achenkirch

Es liegt ein Angebot der Tiroler Versicherung für eine Ergänzung im Bereich der Elektronikversicherung vor. Die jährliche Prämie in Ergänzung zur best. Elektronikversicherung beläuft sich auf € 1.559,60/Jahr (Deckungsumfang LWL Zubringerleitungen im Eigentum der Gemeinde, Ortszentrale, LWL Hauptkabel, Faserverteiler, Grabungsarbeiten und Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens, SBH € 200,-). Der Abschluss bzw. die Erweiterung der bestehenden Elektronikversicherung für die Breitbandinfrastruktur der Gemeinde Achenkirch bei der Tiroler Versicherung mit einer Prämie von € 1.559,40/Jahr derzeit wird vom Gemeinderat mit

14 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

beschlossen.

b) Ablagerung von Strauschnitt Bereich Seeche

Der Bürgermeister informiert über die Verständigung des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserbau (Tomas Kraiser). Der Im Bereich Unterau abgelagerte „Abfall“ muss von den Verursachern bis spätestens 23. Oktober 2020 wieder entfernt werden. Sollte der Termin nicht eingehalten werden, wird eine entsprechende Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erstattet.

c) Örtliches Raumordnungskonzept – Schreiben Familie Lager

Der Bürgermeister informiert über das Schreiben der Familie Lager – dieses wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. In diesem Zuge wird auch nochmals das Thema ÖROK angesprochen.

d) Heimatmuseum Achentäl

Vzbgmⁱⁿ Rieser informiert über das Gespräch mit Obm. Franz Waldhart. Anscheinend wurde eine Auszeichnung aufgrund des fehlenden Pachtvertrages aberkannt. Der Bürgermeister informiert diesbezüglich, dass dem Museum aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses mittels Schreiben die Überlassung des Sixenhofes für das Heimatmuseum zugesagt wurde. Es wurde bisher von Franz Waldhart nichts Schriftliches vorgelegt, in welcher Form ein Pachtvertrag erstellt werden sollte.

e) Schreiben Aschbacher Schützenkompanie (Fabian Woloschyn)

Das angesprochene Schreiben betreffend die Sanierung des Kriegerdenkmales, welches anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums von Kaiser Franz Joseph im Jahre 1898 errichtet wurde, wird bei der nächsten Sitzung behandelt. Weiters wird dann auch das Schreiben bezüglich Anfertigung einer Kopie eines Portraits von Anton Dominikus Aschbacher bzw. dessen Schenkung an die Bergiselstiftung zur dauernden Ausstellung.

f) Vzbgmⁱⁿ Rieser erkundigt sich über den Stand bezüglich Hoangascht. Dieser sollte ja ab Jänner als eine Regionalbroschüre mit mehr Seiten erscheinen.

Ende: 21 Uhr 10

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)